

Kirche, Staat und Gesellschaft im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken (1410-1793)¹

Bemerkungen zum forschungspragmatischen Stellenwert der Hypothese von der Sozialdisziplinierung

FRANK KONERSMANN

1. Vorbemerkungen zur Forschungsperspektive und zur Darstellungsweise

Das mit den drei Begriffen ‚Kirche‘, ‚Staat‘ und ‚Gesellschaft‘ angedeutete Themenspektrum ist denkbar groß und bedarf daher einer möglichst präzisen Eingrenzung und auch eines konzeptionellen Zuschnitts, selbst dann, wenn es sich wie bei dem Herzogtum Pfalz-Zweibrücken um einen typischen Kleinstaat des Alten Reiches handelt.² Immerhin umfassten zu Beginn der 1790er Jahre allein die reichsunmittelbaren Gebiete des Herzogtums 2300 km² und rund 96.000 Einwohner.³ Der Fokus des Beitrages liegt auf der inneren Staatsbildung, wobei Wechselwirkungen zwischen kirchlichen, politischen und sozialen Faktoren im Mittelpunkt der Betrachtung stehen.

Das Forschungsfeld der inneren Staatsbildung ist in Deutschland vor allem durch programmatische Aufsätze des Verfassungshistorikers Gerhard Oestreich Ende der 1960er Jahre eröffnet worden, der sich seinerseits auf wichtige Vorarbeiten des Verfassungshistorikers Otto

-
- 1 Bei dem Aufsatz handelt sich um die inhaltlich erweiterte und konzeptionell präzisiertere Fassung des Kurzvortrages, der auf dem wissenschaftlichen Symposium in Bad Bergzabern am 8. November 2008 gehalten wurde. Für die kritische Lektüre der Aufsatzfassung danke ich meinen langjährigen Freunden und Kollegen Lars Behrich (Universität Utrecht) und Niels Grüne (Universität Bielefeld).
 - 2 In der pfälzischen Landesgeschichte haben sich am Beispiel Pfalz-Zweibrückens bisher mit dieser Thematik befasst: LANG, Kleinstaat; BAUMANN, Herzogtum; AMMERICH, Landesherr; KONERSMANN, Faktoren; KONERSMANN, Kirchenregiment.
 - 3 Mit Blick auf die Demographie- und Bevölkerungsgeschichte des Herzogtums beschreiten Joachim HEINZ und Wolfgang SCHMID in ihren Beiträgen für diesen Sammelband neue Wege.

Hintze stützen konnte. Er war darum bemüht, die traditionelle, auf den monarchischen Absolutismus verengte Verfassungsgeschichte durch sozialgeschichtliche Befunde der Ständeforschung zu differenzieren und anhand zivilisationsgeschichtlicher Betrachtungen von Norbert Elias, Karl Mannheim und Max Weber zu erweitern.⁴ In den Blick traten zum einen das Zusammenspiel und auch die Interessenkonflikte zwischen Fürst, Regierung und ständisch-korporativen Kräften im Zuge fürstenstaatlicher Herrschaftsverdichtung, zum anderen sozialpsychologische und mentale Phänomene, die u. a. durch den Prozess der inneren Staatsbildung hervorgebracht wurden. Seine konzeptionelle Perspektive gipfelte in der 1968 erstmals aufgestellten und seitdem viel beachteten wie auch kontrovers diskutierten Hypothese von der Sozialdisziplinierung, die er in folgenden Worten zum Ausdruck brachte: „Von tiefgreifender und bedeutsamer gesellschaftlicher Wirkung scheint mir aber die geistig-moralische und psychologische Strukturveränderung des politischen, militärischen, wirtschaftlichen Menschen durch die Sozialdisziplinierung zu sein. Sie war weit ausholender und nachhaltiger als der politisch-administrative Wandel.“⁵ In diesem m. E. realtypisch konstruierten Phänomen der Sozialdisziplinierung, das als eine einfache Form der Verallgemeinerung und Zusammenfassung diverser empirischer Einzelbeobachtungen verstanden werden kann,⁶ erblickte Oestreich geradezu ein deutsches Spezifikum vormoderner Staatlichkeit und auch eine ihm entsprechende politische Kultur.⁷ Letztere bezeichnete er in durchaus kritischer Absicht als eine „*Andacht zum Staate*“,⁸ für die gerade die mehr als 400 zumeist kleinräumigen Staatsgebilde des Alten Reiches – die oft belächelte sogenannte deutsche Kleinstaaterei – einen günstigen Nährboden gebildet hätten. In diesem Zusammenhang hat kürzlich Matthias Schnettger wieder an die kulturgeschichtlichen Hervorbringungen insbesondere von deutschen Kleinstaaten aufmerksam gemacht.⁹

Die innere Staatsbildung und der sie insbesondere im Alten Reich begleitende Prozess der Sozialdisziplinierung vollzogen sich Oestreich zufolge in mehreren Phasen: Beide Vorgänge setzten im Spätmittelalter auf der Ebene des fürstlichen Hofes ein, verstetigten sich im 16. Jahrhundert, als die Verwaltung der Regierung und Ämter ausgebaut und die gesetzgeberische Initiative verstärkt wurden, und drangen spätestens im aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts über Immediatkommissionen bis auf die Lokalebene des Schultheißenamtes und der Dörfer vor. Als zunehmend konsequenter gehandhabte Instrumentarien territorialer Herrschaftsverdichtung erachtete Oestreich die Disziplinierung des Adels am

4 Vgl. DIPPER, Sozialgeschichte, S. 188-193.

5 OESTREICH, Strukturprobleme, S. 338.

6 Über den theoretischen und begrifflichen Status des Forschungsbegriffs ‚Sozialdisziplinierung‘ informieren folgende Beiträge: SCHULZE, Gerhard Oestreich; KONERSMANN, Kirchenregiment, S. 10-21; SCHUCK, Theorien; FREITAG, Missverständnis; BEHRISCH, Sozialdisziplinierung.

7 Vgl. OESTREICH, Verfassungsgeschichte, S. 72f., 90-94, 108-136.

8 Der Ausdruck steht in folgendem Kontext: „Die Verstaatlichung vieler Gebiete älterer ‚staatsfreier‘ Herrschaftsbezirke und Rechte, die Erweiterung des äußeren Umfangs der staatlichen Herrschaftssphäre durch die Übernahme neu entstandener Aufgaben der sich erweiternden sozialen Kreise wurde dabei ergänzt durch den Wandel der Staatsgesinnung, eine neue politische Auffassung der Institutionen und ihrer Träger. Der geistige Prozeß war ebenso wichtig wie der materielle. So entstand die *Andacht zum Staate und Staatsbesessenheit* ...“. OESTREICH, Strukturprobleme, S. 346.

9 Vgl. SCHNETTGER, Kleinstaaten, S. 627f., 635-637

fürstlichen Hof, die Hierarchisierung der Verwaltung sowie Disziplinierung der Amtsträger, die landesweite Setzung neuer Leitnormen wie etwa ‚Zucht und Ordnung‘ und ‚gute Policy‘, die legislative Ausgestaltung aller Lebensbereiche, die Kontrolle und Verbesserung der Gerichtsbarkeit, den Aufbau eines landesherrlichen Kirchenregiments unter Einschluss eines territorialen Schulsystems, die merkantile Wirtschaftsförderung und den Aufbau ständiger Militärkontingente oder wenigstens die militärische Schulung der Untertanen infolge von Maßnahmen zur Landesdefension.¹⁰ Insbesondere letztere waren für fürstliche Kleinstaaten mit begrenzten finanziellen Mitteln wie die Grafschaft Nassau-Dillenburg und das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken seit 1594 bzw. 1621 von Bedeutung.¹¹

Entgegen einer weit verbreiteten Fehleinschätzung des Ansatzes von Oestreich maß er den Konflikten, aber auch der Kooperation fürstlicher Obrigkeiten mit ständischen und korporativen Kräften der Gesellschaft – also den Städten, dem Klerus und dem Adel – durchaus eine wesentliche Bedeutung im Prozess der inneren Staatsbildung bei; lediglich bäuerliche Körperschaften oder Vertretungen – wie die in der Kurpfalz und im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken in den 1570er Jahren gebildeten Landschaften – fehlten in seiner Forschungsperspektive. Die politisch-partizipativen Funktionen dieser Körperschaften haben Peter Blickle, Volker Press, Hans Ammerich und jüngst Johannes Dillinger für Oberdeutschland, für den Mittelrhein (Kurtrier) und für Ostfriesland eingehender untersucht,¹² wobei sie sich z.T. explizit mit der zweifellos staatszentrierten Hypothese Oestreichs auseinandersetzen. Ihre Forschungen haben unsere Kenntnisse von den Ausprägungen frühmoderner Staatlichkeit auch auf dem Land insbesondere im deutschen Südwesten erheblich vertieft, indem sie die Gestaltungschancen bürgerlich-bäuerlicher Vertretungen im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert ausloteten. Darüber hinaus standen die Hypothese von der Sozialdisziplinierung und die Überlegungen zu den Spezifika innerer Staatsbildung im Alten Reich häufig Pate bei zahlreichen Regional- und Mikrostudien über territoriale, städtische und dörfliche Strafgerichtsbarkeit, kirchliche und weltliche Armenfürsorge, evangelische und katholische Kirchenzucht und lutherische, reformierte und katholische Konfessionalisierung.¹³ In diesem thematisch breiten und konzeptionell differenzierten Forschungsfeld steht u.a. nach wie vor die Frage nach der Gewichtung ständisch-korporativer und obrigkeitlicher Kräfte bei der Gestaltung von Kirche auf der Agenda.¹⁴

10 Vgl. OESTREICH, Graf Johann; SCHULZE, Deutsche Geschichte, S. 227-231. Die Fokussierung vor allem auf den militärischen Aspekt der Hypothese von der Sozialdisziplinierung, zu der Lars Behrisch in seiner Interpretation neigt, kommt der Thesenbildung Oestreichs zwar nahe, wird von ihm aber nicht allein aus den einschlägigen Texten Oestreichs, sondern schlußendlich aus biographischen Informationen abgeleitet. Diese Vorgehensweise ist nicht nur aus methodischen Gründen problematisch, sondern führt auch zu einer zweifelhaften Bewertung der angeblich „totalitären Rhetorik“ Gerhard Oestreichs. Vgl. BEHRISCH, Sozialdisziplinierung.

11 Vgl. KONERSMANN, Kirchenregiment, S. 147f.

12 Vgl. BLICKLE, Landschaften; PRESS, Steuern; DERS., Herrschaft; AMMERICH, Landesherr, S. 60-63; BLICKLE, Landschaften und Landstände; DILLINGER, Politische Repräsentation. Zu verweisen ist auf den Beitrag von Hans AMMERICH in diesem Band.

13 Ich verweise auf zwei einschlägige Sammelbände, die Heinz Schilling herausgegeben hat, nämlich SCHILLING, Kirchenzucht, und SCHILLING, Institutionen. Hierin kommen zum einen namhafte Vertreter des Forschungsfeldes zu Wort, zum anderen wird auf zahlreiche Studien hingewiesen.

14 Ich verweise beispielhaft nur auf die Ende der 1990er Jahre geführte Kontroverse zwischen Heinrich Richard SCHMIDT, Sozialdisziplinierung, und Heinz SCHILLING, Disziplinierung,

Die konzeptionelle Tragweite und die bemerkenswerten Erkenntnispotentiale der Forschungsperspektive Gerhard Oestreichs sollen – trotz aller berechtigten Kritik an seiner zumeist essayistischen Darstellungsweise und der stark geistesgeschichtlichen Akzentuierung der Hypothese von der Sozialdisziplinierung¹⁵ – im Folgenden am Beispiel des fürstlichen Kleinstaates des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken mit Blick auf die sich wandelnden Beziehungen zwischen Kirche, Staat und Gesellschaft kurz veranschaulicht werden.¹⁶ Besondere Berücksichtigung finden hierbei zeittypische Spielarten der Kooperation und des Konflikts bei der Gestaltung von Kirche, die weitgehend außerhalb der Betrachtung Gerhard Oestreichs lagen, der das landesherrliche Kirchenregiment weitgehend nur als ein Instrument der Staatsbildung thematisierte;¹⁷ mithin eine Beobachtung, die in der Forschungskontroverse häufig verkannt worden ist. Die hier zusammengeführten Befunde aus der Geschichte des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken legen eine zeitliche und typologische Differenzierung der Hypothese von der Sozialdisziplinierung nahe, nämlich zunächst ein weitgehend auf Kooperation angewiesener Typus des Kirchenregiments, der sich zwischen dem frühen 15. und dem späten 17. Jahrhundert ausprägte und stabilisierte. Er umfasste somit das Spätmittelalter und die Phasen lutherischer und reformierter Konfessionalisierung in der Frühneuzeit. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Konstellation gerade für Kleinstaaten des Alten Reiches typisch gewesen sein könnte. Davon zu unterscheiden ist ein aufgeklärt-absolutistischer Typus des Kirchenregiments, der im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken zu Beginn des 18. Jahrhunderts erstmals in Erscheinung trat und Mitte des Jahrhunderts infolge einer durch Immediatkommissionen erweiterten Reformbürokratie voll zur Blüte kam. Dieser Typus ist ansonsten eher für Mittel- und Großstaaten angenommen worden, so auch von Gerhard Oestreich.¹⁸

2. Kirchliche Konstellationen und Entwicklungen¹⁹

Die zerstreuten Besitzungen der durch die kurpfälzische Erbteilung von 1410 entstandenen Linie des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken lagen in den Diözesen von Mainz, Worms, Speyer, Straßburg, Trier und Metz. Damit standen die Bewohner des Herzogtums unter der kirchenrechtlichen Hoheit und Jurisdiktion von sechs Bischöfen. Darüber hinaus befanden sich in den Besitzungen des Herzogtums acht geistliche Korporationen, darunter drei Benediktiner- und zwei Zisterzienserklöster, von denen die Abteien Hornbach, Wörschweiler und Disibodenberg die größten Klostergemeinschaften darstellten. Von z.T. maßgeblicher Bedeutung für die kirchenpolitische Entwicklung des Herzogtums waren bis Ende des 17. Jahrhunderts die Erzbischöfe von Mainz, Speyer und Metz. Denn zum einen waren sie

15 Auf verschiedene Kritikpunkte machen FREITAG, *Missverständnis*, S. 516-532, und BEHRISCH, *Sozialdisziplinierung*, Sp. 222-226 aufmerksam.

16 In der pfälzischen Landesgeschichte hat zuerst Hans Ammerich die Hypothese Gerhard Oestreichs in verwaltungs- und sozialgeschichtlicher Perspektive auf die Geschichte Pfalz-Zweibrückens aufgegriffen, vgl. AMMERICH, *Landesherr*, S. 11-15.

17 Vgl. OESTREICH, *Verfassungsgeschichte*, 68, 74, 92, 117.

18 Vgl. ebd., S. 117.

19 Die folgenden Ausführungen beruhen – wenn nicht anders vermerkt – im Wesentlichen auf Passagen meiner Dissertation, vgl. KONERSMANN, *Kirchenregiment*.